

S2-NEU S Satzungsänderungsantrag Dringlichkeitsanträge

Gremium: Landesvorstand, Sophia Marie Pott (KV-Lübeck)

Beschlussdatum: 10.09.2024

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen/Ergänzungen in § 7 –
- 2 Landesparteitag, sowie der Geschäftsordnung des Landesparteitags Punkt 1.

Antrag in leichter oder einfacher Sprache

- 3 Es gibt Änderungen und Ergänzungen bei § 7 – Landesparteitag. Außerdem wird
- 4 Punkt 1 der Geschäftsordnung des Landesparteitags geändert.

Begründung

Das bisherige Verfahren zu Dringlichkeitsanträgen führte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen, weil für viele Delegierte die Antragslage zu unübersichtlich wurde. Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen wird ein Verfahren im Umgang mit Dringlichkeitsanträgen, analog zu regulären Anträgen, eingeführt. Um als Landesparteitag dennoch politisch auch kurzfristig handlungsfähig zu bleiben, wird die Antragskommission gestärkt.

Satzungsänderungsantrag Dringlichkeitsanträge

Antrag: Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen/Ergänzungen in **§ 7 – Landesparteitag**, sowie der **Geschäftsordnung des Landesparteitags** Punkt 1.

Leichte Sprache: Es gibt Änderungen und Ergänzungen bei § 7 – Landesparteitag. Außerdem wird Punkt 1 der Geschäftsordnung des Landesparteitags geändert.

Begründung: Das bisherige Verfahren zu Dringlichkeitsanträgen führte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen, weil für viele Delegierte die Antragslage zu unübersichtlich wurde. Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen wird ein Verfahren im Umgang mit Dringlichkeitsanträgen, analog zu regulären Anträgen, eingeführt. Um als Landesparteitag dennoch politisch auch kurzfristig handlungsfähig zu bleiben, wird die Antragskommission gestärkt.

Satzungsänderung im Wortlaut

§ 7 - Landesparteitag -

- 7) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung ~~an die Delegierten versandt werden~~ den Mitgliedern zugänglich sein.
- 8) Dringlichkeitsanträge müssen ~~3~~spätestens drei Tage vor Beginn des Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden. Dringlichkeitsanträge können dürfen sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem Antragschluss gemäß Absatz 7 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Später gestellte Anträge sind nur zu neuen Antragsgegenständen zulässig (Dringlichkeitsanträge) und können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten des Parteitages behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung.
- 9) Änderungsanträge zu bestehenden ordentlichen Anträgen müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden ~~den Delegierten~~ schnellstmöglich veröffentlicht, spätestens jedoch 48 Stunden vor dem Landesparteitag zugänglich gemacht. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags ~~24~~ Stunden nach Veröffentlichung des Dringlichkeitsantrages eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von 14 Tagen.
- 10) Antragsberechtigt sind alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes sowie zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.

ÄNDERUNG DER LPT-GO IM WORTLAUT

1. Anträge/Abstimmungen/Mehrheiten

~~Alle Anträge, die während des Parteitages, d.h. nach Ablauf der Fristen in § 7 Abs. 6 und 7 gestellt~~

~~werden und Wahlvorschläge sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.~~

Einbringung von Anträgen und Aussprache:

Zunächst wird der Ursprungsantrag eingebracht, dann ggf. vorliegende Änderungsanträge. Im Anschluss folgt ggf. eine Aussprache.

Abstimmung von Anträgen:

Der weitestgehende Antrag ist zuerst abzustimmen.

Soweit die Satzung des Landesverbandes nichts anderes vorsieht, entscheidet die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Wenn Antragskommission und Präsidium dies vorschlagen, ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach erfolgt die Schlussabstimmung.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Geschäftsordnungsanträge:

Geschäftsordnungsanträge sind beim Präsidium einzureichen. Sie können sich nur auf Verfahrensvorschläge beziehen. Sie werden unmittelbar behandelt und nach einer EinbringungsPre- und einer GegenKontrarede mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Rückholanträge:

Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und/oder Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Zur Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Persönliche Erklärungen sind nach Rücksprache mit dem Präsidium nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen vor dem Landesparteitag dem Landesfinanzrat vorgelegt werden.

Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Televoting:

Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Stimmen im Saal erfasst werden und dass bei Wahlen die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt.

Vor dem Einsatz eines Televoting-Verfahrens wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

~~Die Antragskommission prüft eingehende Dringlichkeits- oder Änderungsanträge, entscheidet nach Maßgabe des § 7 Abs. 10 der Satzung des Landesverbandes über deren Zulassung und ordnet sie in enger Abstimmung mit den Antragsteller*innen und dem Präsidium in sachliche Zusammenhänge.~~